

Vergabeordnung der Kreisstadt Euskirchen vom 20.11.2019

Präambel

Die Kreisstadt Euskirchen ist ein öffentlicher Auftraggeber und muss somit bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen Vorschriften des Vergaberechts beachten.

Unter Vergaberecht ist die Gesamtheit aller Regeln und Vorschriften zu verstehen, wonach dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung spezieller Verfahrensschritte bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge aufgegeben ist.

Ziel ist insbesondere die Ermöglichung der Aufgabenerfüllung, schonender Einsatz von Haushaltsmitteln, Verfolgung zusätzlicher politischer Zwecke, die Herstellung von Wettbewerbs- und Verteilungsgerechtigkeit im Hinblick auf die an öffentlichen Aufträgen interessierten Wirtschaftsteilnehmer.

Nachfolgende Vergabeordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen das Vergabewesen bei der Kreisstadt Euskirchen zu gestalten und abzuwickeln ist, sie schafft indes kein Vertragsrecht.

Die Vergabeordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Vergabe und der Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, Planungsleistungen sowie Architekten- und Ingenieurverträge.

Sie ist für alle Bereiche der Kreisstadt Euskirchen, die mit der Auftragsvergabe betraut sind, verbindlich. Hierzu zählen insbesondere gemäß § 2 ausschreibende Stellen (=Fachbereiche/Betriebe), nach § 4 die Zentrale Vergabestelle (=ZVS) und im Sinne des § 6 die örtliche Rechnungsprüfung (=Revision).

Ferner kommen durch die Vergabeordnung die im Vergaberecht geltenden Vergabegrundsätze, wie Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Wirtschaftlichkeit, Innovation, Qualität, Umwelt- und soziale Aspekte sowie die Stärkung mittelständischer Interessen zum Ausdruck.

Der Rat der Stadt Euskirchen hat am 08.10.2019 nachstehende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Anzuwendende Vorschriften und Verfahrensarten

(1) Maßgebend für Vergaben sind in der jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), darüber hinaus

- (a) bei der Vergabe und der Ausführung von Leistungen
 - die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO)
 - das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VHB NRW),
- (b) bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
- (c) bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen
 - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- (d) bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und zugleich die Wertgrenzen der EU-Richtlinien überschritten sind,
 - Vergabeverordnung (VgV), Abschnitt 6 - Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- (e) Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), für die Vergabe von Konzessionen
- (f) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz),
- (g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- (h) Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- (i) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG),
- (j) Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (k) Mindestlohngesetz NRW (MiLoG NRW)
- (l) Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

(2) Bewilligungsbescheide öffentlich-rechtlicher Körperschaften können, soweit sie das Vergabeverfahren berühren, abweichende Bestimmungen enthalten und sind insofern maßgebend.

§ 2 Ausschreibende Stellen

Ausschreibende Stellen (Fachbereiche/Betriebe) sind sämtliche Organisationseinheiten, die für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen zuständig (§ 5 Abs. 1) sind. Hierunter fallen alle Bereiche der Verwaltung, der Stadtbetriebe und des Sondervermögens sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt, welche entsprechend ihrer Zuständigkeiten fachlich mit der Beschaffung betraut sind.

§ 3 Vergabeberechtigte Dienstkräfte

Bedienstete der ausschreibenden Stellen (§ 2) können Verpflichtungserklärungen für die Stadt Euskirchen nur insoweit abgeben, als sie hierfür ausdrücklich ermächtigt worden sind.

§ 4 Zentrale Vergabestelle

Die ZVS unterstützt im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten (§ 5 Abs. 2) die ausschreibenden Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Sie wacht über die Einhaltung der Vergaberegeln- und Grundsätze und ist diesbezüglich gegenüber den ausschreibenden Stellen (§ 2) weisungsbefugt.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die ausschreibenden Stellen sind zuständig für die

- Vorbereitung der Vergabe (§ 9),
- Erstellung der Vergabeunterlagen und des Leistungsverzeichnisses (§ 9 Abs. 4),
- Fertigung des Laufzettels, des Vergabevermerks sowie der Dokumentation aller relevanten Entscheidungen und Begründungen,
- Nachrechnung und Wertung der Angebote,
- Zuschlags- bzw. Auftragserteilung (§§ 11, 12).

(2) Die ZVS ist für allgemeine Aufgaben im Rahmen des Auftragsvergabewesens zuständig, dazu gehören insbesondere

- das Vorhalten und die Pflege von Vergabevordrucken,
- vergaberechtlich-/juristische Prüfung sämtlicher Vergabeunterlagen vor Veröffentlichung,
- die zentrale Steuerung und Abwicklung der Vergabeverfahren über das elektronische Vergabeportal, hierbei erfolgt die Kommunikation mit Bietern und Bewerbern während des Ausschreibungsverfahrens ausschließlich mit der ZVS über das Vergabeportal,
- die Veröffentlichung von Vergabeverfahren,
- die Durchführung von Submissionen,
- die vergaberechtliche Beratung der ausschreibenden Stellen während des gesamten Verfahrens,

- Einholung von Auskünften über Bieter für Anfragen einer Behörde zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen (Gewerbezentralregister, Antikorruptionsabfrage)
- Erfassung von statistischen Daten soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Nähere Regelungen und Abweichungen von diesen Grundsätzen können durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters getroffen werden, sofern die Vergabeordnung keine entsprechende Regelung an anderer Stelle enthält.

§ 6 Beteiligung der Revision

(1) Unberührt von den in dieser Vergabeordnung getroffenen Regelungen bleiben die Zuständigkeiten der Revision.

(2) Alle Ausschreibungsunterlagen sind der Revision - soweit sie 20.000 Euro überschreiten und ggfls. nach vergaberechtlicher Vorprüfung durch die ZVS – mit Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung

- vor der Veröffentlichung (bei Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung),
in allen anderen Fällen
- vor der Auftragsvergabe
zur Prüfung vorzulegen.

(3) Bei Beschränkter Ausschreibung sind mit den Ausschreibungsunterlagen auch die zur Auftragsabgabe vorgesehenen Bieter zu benennen.

(4) Auf Empfehlung der Revision oder der ZVS kann die Bieterliste geändert werden. Das allgemeine Weisungsrecht der ZVS bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen mit einer geschätzten Honorarsumme ab 5.000 Euro hat grundsätzlich im Wettbewerb zu erfolgen und ist vorab der Revision vorzulegen. Die Wahl des Auftragnehmers ist dabei ausreichend zu begründen.

(6) Erforderliche Nachträge zu Maßnahmen bedürfen – unabhängig von ihrer Höhe - der vorherigen Zustimmung der Revision durch Vergabeanzeige. Beizufügen ist dabei eine Aufstellung der einzelnen neu zu kalkulierenden Positionen mit Begründung und der kalkulatorische Nachweis der neuen Einheitspreise. Die Revision ist zur Jour Fixe, Baubesprechungen und Abnahmen einzuladen.

§ 7 Festlegung der Vergabeart

(1) Für die Wahl der Vergabeart gelten - ohne Rücksicht auf den Auftragswert – insbesondere § 14 VgV, § 8 UVgO sowie §§ 3 und 3a VOB/A bzw. §§ 3 EU und 3a EU VOB/A. Im Oberschwellenbereich soll das offene Verfahren oder das nicht offene Verfahren die Regel sein. Im Unterschwellenbereich steht hierfür spiegelbildlich die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung. Ausnahmsweise kann auch das Verhandlungsverfahren (unterschwellig in VOB die Freihändige Vergabe) gewählt werden.

Im Oberschwellenbereich sind noch der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft vorgesehen.

(2) Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist davon auszugehen, dass die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Vergabe durch Freihändige Vergabe möglich. Ab einem Wert von 50.000 Euro ist darüber hinaus eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Vergaben können

- bei Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro mit Einholung eines Angebotes unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Direktauftrag),
- bei Aufträgen bis 20.000 Euro mit mindestens drei Vergleichsangeboten, bis 50.000 Euro mit mindestens fünf Vergleichsangeboten (Freihändige Vergabe) durchgeführt werden. Die Angebote sind im Regelfall schriftlich einzuholen. § 8 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

Beschränkte Ausschreibungen können

- bei Aufträgen ab 50.000 Euro mit Teilnahmewettbewerb
- bei Aufträgen ab 50.000 Euro bis maximal 100.000 Euro ohne Teilnahmewettbewerb mit mindestens fünf Vergleichsangeboten durchgeführt werden, sofern ausschreibende Stellen regelmäßig Bieterlisten führen und ständiger Bieterwechsel gewährleistet ist
- sofern die besondere Marktsituation es erfordert, werden mindestens drei Angebote als ausreichend erachtet,

durchgeführt werden.

(3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 1 KommHVO NRW i.V.m. den Vergabegrundsätzen des Innenministers) muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen rechtfertigen.

(4) Wenn abweichend von den in Abs. 2 genannten Wertgrenzen Aufträge durch Preisanfragen vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch die ZVS sowie der Revision.

(5) Kommt eine Einigung über die Vergabeart zwischen der ausschreibenden Stelle, der ZVS und der Revision nicht zustande, entscheidet der für die Ausschreibung fachlich zuständige Dezernent.

(6) Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Hilfe von Fördermitteln durchgeführt werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund des Zuwendungsbescheides von den v.g. Bestimmungen abweichen.

(7) Bei Erreichen der in den EU-Richtlinien genannten Wertgrenzen sind die in § 7 Abs. 1 genannten überschwelligen Verfahrensarten diesen Vorschriften entsprechend durchzuführen (§ 18).

§ 8 Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens

(1) Die ausschreibenden Stellen (§ 2) und die ZVS (§ 4) bereiten die Vergabeverfahren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit vor (§§ 5, 9).

(2) Alle Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro sind ausschließlich über die ZVS abzuwickeln. Die ZVS prüft die Vergabeunterlagen, veröffentlicht die Vergabeverfahren, betreut die elektronische Abwicklung über das Vergabeportal und führt die Submissionen durch.

(3) Schriftliche Angebote sind von der Poststelle oder der ZVS auf dem Umschlag mit Eingangsdatum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Elektronische Angebote bleiben hiervon unberührt.

(4) Die ausschreibenden Stellen (§ 2) sind nur bei Direktbeauftragung und bei Freihändigen Vergaben bis 50.000 Euro befugt Angebote entgegenzunehmen.

(5) Die ausschreibenden Stellen (§ 2) führen die Angebotswertung sowie die Zuschlags- und Auftragserteilung durch (§§ 11, 12). Die Beteiligungspflichten und Befugnisse der Revision sind dabei zu beachten.

(6) Bei vergaberechtlichen Fragestellungen ist die ZVS während des gesamten Vergabeverfahrens einzubinden. Die ZVS ist bei vergaberechtlichen Fragestellungen - unbeschadet der Befugnisse der Revision - gegenüber den ausschreibenden Stellen weisungsbefugt. Kommt zwischen der ausschreibenden Stelle, der ZVS und der Revision in Bezug auf eine vergaberechtliche Frage keine Einigung zustande, entscheidet der für die Ausschreibung fachlich zuständige Dezernent.

(7) Näheres zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens sowie Änderungen am Verfahren können durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters erfolgen.

(8) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro mittels E-Mail abgewickelt werden.

§ 9 Vorbereitung der Vergabe

(1) Für die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sind die ausschreibenden Stellen (§ 2) verantwortlich.

(2) Mit der Vorbereitung der Ausschreibungen und der Vergaben ist rechtzeitig – unter Berücksichtigung von Ausschreibungsfristen und ausreichenden Prüfzeiten für die örtliche Rechnungsprüfung und die ZVS - zu beginnen. Ausreichende Prüfzeiten sind jeweils mindestens drei Arbeitstage.

Die vollständigen finalen Vergabeunterlagen sind der Revision und der ZVS elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Ausschreibungen nach den EU-Richtlinien sind längere Fristen einzuhalten und bei der Planung zu berücksichtigen.

(4) Die ausschreibenden Stellen (§ 2) stellen die Leistungsverzeichnisse unter Beachtung der Grundsätze des GWB, der VgV sowie VOB und UVgO auf. In das Leistungsverzeichnis sind alle Arbeiten nach Art und Umfang vollständig aufzunehmen. Auf eine sorgfältige, die Vergabegrundsätze berücksichtigende Leistungsbeschreibung, die in der Amtssprache Deutsch gefasst und insgesamt aus sich heraus verständlich und eindeutig ist, ist zu achten.

(5) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ oder die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ sind um die von der Kreisstadt Euskirchen festgelegten besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen zu ergänzen.

§ 10 Bekanntgabe von Ausschreibungen

(1) Ausschreibungen sind grundsätzlich über das elektronische Vergabeportal www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de, über www.bund.de, auf der Homepage der Stadt Euskirchen sowie in den einschlägigen Fachblättern (z.B. Submissionsreport) bekanntzugeben. Es kann in der örtlichen Tagespresse oder einem anderen lokalen Printmedium auf diese Veröffentlichungen hingewiesen werden, sofern dies geboten ist und die Kosten vertretbar sind.

(2) Bei überschwelligen (europaweiten) Vergabeverfahren ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntzugeben. Zusätzlich können Ausschreibungen über vorgenannte Medien bekannt gegeben werden.

§ 11 Auftrags-/Zuschlagserteilung

(1) Vergaben bis 20.000 Euro führen die ausschreibenden Stellen (§ 2) ohne Beteiligung der Revision und der ZVS durch. Vergaben ab 20.000 bis 50.000 Euro sind der ZVS und der Revision vorab durch den Vergabelaufzettel mitzuteilen. Die Vergabelaufzettel werden elektronisch weitergeleitet.

(2) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot schriftlich erteilt. Eine elektronische Auftragserteilung ist zulässig. Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen.

(3) Kommt eine Einigung über den Zuschlag zwischen der ausschreibenden Stelle und der Revision nicht zustande, entscheidet der für die Ausschreibung fachlich zuständige Dezernent.

§ 12 Nachträge

Nachträge sind grundsätzlich von der ausschreibenden Stelle schriftlich zu erteilen.

§ 13 Auswahl von Unternehmen bei beschränkter Ausschreibung

(1) Die Auswahl der Unternehmer bei beschränkter Ausschreibung erfolgt durch die ausschreibende Stelle. Die §§ 6 Abs. 4 S. 1 und 11 Abs. 3 finden Anwendung.

(2) Jede ausschreibende Stelle führt ein Bewerberverzeichnis in Form einer Adressdatei. In diesen Verzeichnissen sind Bewerber mit dem Merkmal der Branche und der Art der Lieferungen oder Leistungen bzw. Gewerken aufzunehmen. Die Fortschreibung des Bieterverzeichnisses obliegt den ausschreibenden Stellen.

(3) Wer für die Stadt Euskirchen Lieferungen und Leistungen oder Bauleistungen erbringen oder ausführen möchte, kann die Aufnahme in das Bewerberverzeichnis bei der jeweiligen ausschreibenden Stelle beantragen. Über die Aufnahme fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Bewerber entscheiden die ausschreibenden Stellen (§ 2). Auf Anforderung sind diese Dateien der ZVS sowie allen ausschreibenden Stellen zugänglich zu machen.

(4) Ist kein Bieterverzeichnis vorhanden, so ist im Regelfall eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

(5) Abweichungen von dem obigen Verfahren können nur bei vorheriger Zustimmung der ZVS und der Revision erfolgen. Kommt keine Einigung zwischen der ausschreibenden Stelle, ZVS und Revision zustande, entscheidet der für die Ausschreibung fachlich zuständige Dezernent.

§ 14 Aufbewahrungsfristen für Angebotsunterlagen

Angebotsunterlagen von Firmen, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vergabeverfahrens aufzubewahren.

§ 15 Nichtbeachtung dieser Vorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Dienstkräfte nach den jeweils geltenden Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 16 Sicherheitsleistungen

(1) Sicherheitsleistungen sind im Regelfall ab einem Auftragswert ab 250.000 Euro

- für die Erfüllung i.H.v. 5 %
- für Mängelansprüche i.H.v. 3 %

zu verlangen.

(2) Abweichend davon kann im Einzelfall ab einem Auftragsvolumen von über 50.000 Euro eine Sicherheitsleistung i.H.v. 3 % für Mängelansprüche gefordert werden. Ab einem Auftragswert von 100.000 Euro kann regelmäßig von der Notwendigkeit für eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3 % Prozent für Mängelansprüche ausgegangen werden.

(3) Die ausschreibenden Stellen sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass Bieter die Sicherheiten möglichst durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft leisten.

(4) Bürgschaften sind - auf Veranlassung der ausschreibenden Stellen (§ 2) – bei der organisatorisch zuständigen Stelle zu hinterlegen. Die fristgemäße Herausgabe ist durch die ausschreibenden Stellen sicherzustellen.

§ 17 Wertgrenzen

(1) Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen beziehen sich auf den jeweils aktuellen, ordnungsgemäß geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer am Tag der Auftragsbekanntmachung. Die Berechnung des Auftragswertes richtet sich dabei nach den Grundsätzen des § 3 VgV.

(2) Bei der Vorbereitung eines Ausschreibungsverfahrens ist stets die Frage der Binnenmarktrelevanz zu prüfen, also ob trotz Unterschreitens des Schwellenwertes für europaweite Ausschreibungen, dennoch im Einzelfall wegen der Grenznähe zu anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, konkret ein grenzüberschreitendes Interesse an der Ausschreibung vorliegen könnte und somit dennoch europaweit ausgeschrieben werden soll.

(3) Es ist untersagt, Aufträge so zu stückeln, dass die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten umgangen werden.

§ 18 Wertgrenzen nach EU-Richtlinien

Die EU-Richtlinien - insb. RL 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe - sehen für die Vergabe von

- Lieferungen oder Leistungen (ausgenommen Bauleistungen),
- Bauleistungen und
- Konzessionen

Wertgrenzen (Schwellenwerte) vor, die gem. § 106 Abs. 3 GWB durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlicht und unter www.vergabe.nrw.de bereitgestellt werden und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich sind.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Vergabeordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.10.2019 am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergabeordnung außer Kraft.

Euskirchen, den 20.11.2019

Der Bürgermeister

Dr. Friedl